



Bern, im Juli 2021

Übertragung einzelner Aufgaben/Zuständigkeiten der Militärjustiz an die zivilen Justizbehörden; Änderung des Militärstrafgesetzes

Ergebnisbericht

Inhaltsverzeichnis

1	Ausgangslage.....	3
2	Grundzüge der Vorlage	3
3	Vernehmlassungsteilnehmende	4
3.1	Kantone	4
3.2	In der Bundesversammlung vertretene politische Parteien	5
3.3	Gesamtschweizerische Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete	5
3.4	Gesamtschweizerische Dachverbände der Wirtschaft	6
3.5	Eidgenössische Gerichte	6
3.6	Weitere interessierte Kreise	6
3.7	Nicht direkt eingeladene Vernehmlassungsteilnehmende	
4	Generelle Beurteilung	6
5	Stellungnahmen zur Vernehmlassungsvorlage (Gesetzesentwurf) und zum erläuternden Bericht.....	8
5.1	Vorbehaltlose Zustimmung.....	8
5.2	Grundsätzliche Zustimmung mit Änderungsanträgen.....	9
5.3	Zustimmung mit Forderung nach weitergehenden Übertragungen ...	10
5.4	Vollumfängliche Ablehnung	11
5.5	Ausdrücklicher Verzicht auf eine inhaltliche Stellungnahme	15
5.6	Eigentlich Verzicht auf eine inhaltliche Stellungnahme, jedoch Anbringung kritischer Bemerkungen.....	16

1 Ausgangslage

Mit Beschluss vom 16. September 2011 hat der Bundesrat den Bericht über die Übertragung der Aufgaben der Militärjustiz an die zivilen Justizbehörden vom 16. September 2011 (in der Folge: «Bericht») gutgeheissen. Das VBS wurde beauftragt, in Zusammenarbeit mit dem EJPD die notwendige Anpassung der Rechtsgrundlagen vorzubereiten, um die im Bericht genannte Option 2 (Übertragung einzelner Aufgaben der Militärjustiz an die zivilen Justizbehörden; Bericht S. 30 ff., Ziff. 7.2.2) umzusetzen. Die Option 2 enthält gemäss Bericht die folgenden zwei Teilbereiche:

- *Teilbereich «Änderung der Zuständigkeit für Zivilpersonen bezüglich Delikten gegen die Landesverteidigung und die Wehrkraft des Landes»*

Zivilpersonen sollen für die Verletzung von Geheimschutznormen (Art. 86, 106 und 107 des Militärstrafgesetzes [MStG, SR 321.0]) künftig teilweise dem Strafgesetzbuch (StGB, SR 311.0) und den dort entsprechend neu einzuführenden, analogen Strafbestimmungen und somit der zivilen Strafjustiz (zivile Strafverfolgungsbehörden und Strafgerichte) unterstellt sein, wenn die Straftat in Friedenszeiten und ohne strafbares Zusammenwirken mit Angehörigen der Armee erfolgt ist.

- *Teilbereich «Beurteilung von Militärdelikten durch ein ziviles Gericht»*

Delikte, die an sich unter die Militärgerichtsbarkeit fallen und bei denen keine sachlichen Gründe für die militärische Gerichtsbarkeit sprechen, sollen durch den Oberauditor von Fall zu Fall an die zivilen Behörden delegiert werden können. Hierfür sieht der Bericht die Ergänzung von Artikel 219 MStG mit einem zusätzlichen Absatz 3 vor.

2 Grundzüge der Vorlage

Die in die Vernehmlassung geschickten Unterlagen sehen grundsätzlich die vollständige Umsetzung der Option 2 gemäss Bericht vor. Hierzu sind das MStG sowie, unter dem zu ändernden Recht, das StGB und das Bundesgesetz über den Schutz militärischer Anlagen (SR 510.518) anzupassen.

Vom Bericht abweichend soll die Umsetzung des Teilbereichs «Beurteilung von Militärdelikten durch ein ziviles Gericht» nicht durch eine Ergänzung von Artikel 219 MStG, sondern durch eine Ergänzung von Artikel 218 MStG erfolgen. Zudem soll die Übertragungskompetenz nicht dem Oberauditor, sondern – zumindest auf Gesetzesstufe – dem Bundesrat zuteil kommen.

Über den Bericht hinausgehend wird im Bundesgesetz über den Schutz militärischer Anlagen auch die Umsetzung des Teilbereichs «Beurteilung von Militärdelikten durch ein ziviles Gericht» vorgesehen. Ebenfalls über den Bericht hinausgehend wird Artikel 220 MStG ergänzt (Einführung von Übertretungen).

3 Vernehmlassungsteilnehmende

Zur Vernehmlassung eingeladen wurden:

- alle 26 Kantone sowie die Konferenz der Kantonsregierungen;
- alle zwölf in der Bundesversammlung vertretenen politischen Parteien;
- drei gesamtschweizerische Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete;
- acht gesamtschweizerische Dachverbände der Wirtschaft;
- drei Eidgenössische Gerichte
- fünf weitere interessierte Kreise

Die Eröffnung der Vernehmlassung wurde zudem im Bundesblatt (BBl 2020 10085) öffentlich bekannt gegeben.

Eine Stellungnahme eingereicht haben:

- 26 Kantone;
- drei in der Bundesversammlung vertretene politische Parteien;
- ein gesamtschweizerischer Dachverband der Gemeinden, Städte und Berggebiete;
- ein gesamtschweizerischer Dachverband der Wirtschaft;
- drei Eidgenössische Gerichte;
- fünf weitere interessierte Kreise;
- vier nicht direkt eingeladene Teilnehmende.

Das ergibt ein Total von 43 Vernehmlassungsteilnehmenden.

Im Folgenden werden die Vernehmlassungsteilnehmenden, die eine schriftliche Eingabe gemacht haben, namentlich aufgeführt (die Abkürzungen in den Klammern entsprechen den im weiteren Text verwendeten Abkürzungen). Die Vernehmlassungsadressaten, die keine Eingabe gemacht haben, werden nicht aufgeführt.

3.1 Kantone

Eine Stellungnahme eingereicht haben:

- Kanton Zürich (ZH)
- Kanton Bern (BE)
- Kanton Luzern (LU)
- Kanton Uri (UR)
- Kanton Schwyz (SZ)

- Kanton Obwalden (OW)
- Kanton Nidwalden (NW)
- Kanton Glarus (GL)
- Kanton Zug (ZG)
- Kanton Freiburg (FR)
- Kanton Solothurn (SO)
- Kanton Basel-Stadt (BS)
- Kanton Basel-Landschaft (BL)
- Kanton Schaffhausen (SH)
- Kanton Appenzell Ausserrhoden (AR)
- Kanton Appenzell Innerrhoden (AI)
- Kanton St. Gallen (SG)
- Kanton Graubünden (GR)
- Kanton Aargau (AG)
- Kanton Thurgau (TG)
- Kanton Tessin (TI)
- Kanton Waadt (VD)
- Kanton Wallis (VS)
- Kanton Neuenburg (NE)
- Kanton Genf (GE)
- Kanton Jura (JU)

3.2 In der Bundesversammlung vertretene politische Parteien

Eine Stellungnahme eingereicht haben:

- FDP. Die Liberalen (FDP)
- Grünliberale Partei Schweiz (glp)
- Sozialdemokratische Partei der Schweiz (SPS)

3.3 Gesamtschweizerische Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete

Eine Stellungnahme eingereicht hat:

- Schweizerischer Städteverband (SSV)

3.4 Gesamtschweizerische Dachverbände der Wirtschaft

Eine Stellungnahme eingereicht hat:

- Schweizerischer Arbeitgeberverband (SAV)

3.5 Eidgenössische Gerichte

Eine Stellungnahme eingereicht haben:

- Schweizerisches Bundesgericht (BGer)
- Bundesstraengericht (BStGer)
- Bundesverwaltungsgericht (BVGer)

3.6 Weitere interessierte Kreise

Eine Stellungnahme eingereicht haben:

- Konferenz der Kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und –direktoren (KKJPD)
- Schweizerische Vereinigung der Richterinnen und Richter (SVR)
- Schweizerische Staatsanwälte-Konferenz (SSK)
- Schweizerische Kriminalistische Gesellschaft (SKG)
- Bundesanwaltschaft (BA)

3.7 Nicht direkt eingeladene Vernehmlassungsteilnehmende

Eine Stellungnahme eingereicht haben:

- Militärkassationsgericht (MKG)
- Regierungskonferenz Militär, Zivilschutz, Feuerwehr (RK MZF)
- Centre Patronal (cP)
- Schweizerische Offiziersgesellschaft (SOG)

4 Generelle Beurteilung

Die nachstehenden Tabellen vermitteln eine Übersicht über die generelle Beurteilung der Vernehmlassungsvorlage durch die Vernehmlassungsteilnehmenden:

Grobübersicht Resultat

Wer	Ja	Ja, aber	Ja „plus“	Nein	Verzicht	Verzicht, aber	Total
Kantone	3	5	1	17			26
Parteien			2	1			3
Dachverbände Gemeinden, Städte, Berg- gebiete					1		1
Dachverbände Wirtschaft					1		1
Eidgenössische Gerichte				1	1	1	3
Weitere interes- sierte Kreise				3	1	1	5
Nicht direkt Ein- geladene				3		1	4
Total	3	5	3	25	4	3	43

Legende

Ja:	vorbehaltlose Zustimmung
Ja, aber:	grundsätzliche Zustimmung mit Änderungsanträgen
Ja „plus“:	Zustimmung mit Forderung nach weitergehenden Übertragungen
Nein:	vollumfängliche Ablehnung
Verzicht:	ausdrücklicher Verzicht auf eine inhaltliche Stellungnahme
Verzicht, aber:	eigentlich Verzicht, jedoch Anbringung kritischer Bemerkungen

Grobübersicht mit Herkunftsangabe

- 26 Kantone
- drei in der Bundesversammlung vertretene politische Parteien
- ein gesamtschweizerischer Dachverband der Gemeinden, Städte und Berggebiete
- ein gesamtschweizerischer Dachverband der Wirtschaft
- drei Eidgenössische Gerichte
- fünf weitere interessierte Kreise
- vier nicht direkt eingeladene Vernehmlassungsteilnehmende

Haltung	Anzahl	Vernehmlassungsteilnehmende
Ja vorbehaltlose Zustimmung	3	3 Kantone (FR, VS, JU)
Ja, aber grundsätzliche Zustimmung mit Änderungsanträgen	5	5 Kantone (BE, BL, AG, VD, NE)

Ja „plus“ Zustimmung mit Forderung nach weitergehenden Über- tragungen	3	1 Kanton (UR) 2 Parteien (glp, SPS)
Nein volumfängliche Ablehnung	25	17 Kantone (ZH, LU, SZ, OW, NW, GL, ZG, SO, BS, SH, AR, AI, SG, GR, TG, TI, GE) 1 Partei (FDP) 1 Eidgenössisches Gericht (BStGer) 3 weitere interessierte Kreise (KKJPD, SSK, BA) 3 nicht direkt eingeladene Vernehmlassungsteilneh- mende (RK MZF, cP, SOG)
Verzicht ausdrücklicher Verzicht auf eine inhaltliche Stellung- nahme	4	1 gesamtschweizerischer Dachverband der Ge- meinden, Städte und Berggebiete (SSV) 1 gesamtschweizerischer Dachverband der Wirt- schaft (SAV) 1 Eidgenössisches Gericht (BVGer) 1 weiterer interessierter Kreis (SKG)
Verzicht, aber eigentlich Verzicht, jedoch Anbringung kritischer Bemerkungen	3	1 Eidgenössisches Gericht (BGer) 1 weiterer interessierter Kreis (SVR-ASM) 1 nicht direkt eingeladener Vernehmlassungsteil- nehmender (MKG)
Total	43	

5 Stellungnahmen zur Vernehmlassungsvorlage (Gesetzesentwurf) und zum erläuternden Bericht

Im Folgenden werden die materiellen Stellungnahmen zum Inhalt des Gesetzesentwurfs oder des erläuternden Berichts dargelegt. Dabei werden die grundsätzlichen Haltungen der Stellungnehmenden ihrem Sinngehalt entsprechend – d.h. teils auch mit anderen Worten – wiedergegeben und zusammengefasst, ohne Rücksicht auf Formulierungsunterschiede zu nehmen. Für den genauen Wortlaut wird auf die von der Bundeskanzlei veröffentlichten Stellungnahmen verwiesen. Auf die bereits unter vorstehender Ziffer 3 aufgezeigten generellen Beurteilungen zur Vorlage (Zustimmung oder Ablehnung mit oder ohne Änderungsanträge/-n, Verzicht) wird nicht mehr eingegangen.

5.1 Vorbehaltlose Zustimmung

FR, VS und **JU** stimmen der Vorlage vorbehaltlos zu. Es seien keine besonderen Bemerkungen anzubringen (FR, JU). Selbst wenn die Änderung in qualitativer Hinsicht keinen Mehrwert bringen sollte, so würde sie aufgrund der wenigen Fälle keine Mehrbelastung für die zivilen Gerichte bringen (FR). Die im MStG vorgeschlagenen Änderungen seien sinnvoll und fortschrittlich, die im

StGB vorgeschlagenen Änderungen notwendig, um die neuen Kompetenzen der zivilen Gerichte zu integrieren. Beim Erlassen eines Gesetzes müsse der Gesetzgeber die speziellen Interessen der Armee berücksichtigen. Im Interesse der Armee als sicherheitspolitisches Instrument und deren der nationalen Verteidigung dienenden Infrastruktur sei die vorliegende Revision zu befürworten. Im Übrigen aber sollten die Zuständigkeiten der Militärjustiz unberührt bleiben (VS).

5.2 Grundsätzliche Zustimmung mit Änderungsanträgen

BE, BL, AG, VD und **NE** sind mit der Vorlage grundsätzlich einverstanden, bringen jedoch Änderungsanträge an.

BE widerspricht dem Vorhaben grundsätzlich nicht, da sie einem politischen Auftrag entspreche. Die Vorlage sei jedoch nicht ausgereift, führe zu Unklarheiten und Problemkreisen, einhergehend mit vorhersehbaren Rechtsunsicherheiten, Kompetenzkonflikten und Mehraufwand für die zivilen Strafbehörden, womöglich aber auch für die Militärjustiz. Die Vorlage wird in der vorliegenden Form deshalb abgelehnt. Der Mehraufwand werde nicht quantifiziert, dürfte für die Kantone jedoch beträchtlich sein. Es frage sich, ob sich der Aufwand für die Übertragung einer voraussichtlich geringen Anzahl von Strafverfahren verhältnismässig sei. Schliesslich fehlten klare Kriterien, wann die Fälle abgetreten werden könnten und wann nicht. Im Einzelnen wird hinsichtlich des Teilbereichs «Änderung der Zuständigkeit für Zivilpersonen bezüglich Delikten gegen die Landesverteidigung und die Wehrkraft des Landes» insbesondere das fehlende militärspezifische Fachwissen der zivilen Strafbehörden aufgeführt. Hinsichtlich des Teilbereichs «Beurteilung von Militärdelikten durch ein ziviles Gericht» werden insbesondere die zwar angesprochenen, jedoch nicht gelösten Problemkreise, der offene Begriff der «sachlichen Gründe» sowie die Tatsache, dass formell das zivile Prozessrecht, materiell jedoch das MStG angewendet werden müssen, bemängelt. Zudem scheine problematisch, dass die Übertragung zu jedem Zeitpunkt im Verfahren erfolgen könne und die Frage zu klären sei, ob die zivilen Strafbehörden verpflichtet seien, eine Übertragung hinzunehmen. Schliesslich seien im erläuternden Bericht die uneinheitlich und zum Teil unpräzise verwendeten Begrifflichkeiten auf eine einheitliche, klare und richtige Benennung hin zu überarbeiten. Stellenweise sei unklar, ob die Staatsanwaltschaften ebenfalls mitumfasst seien.

BL verschliesst sich nicht grundsätzlich gegenüber einer Überprüfung der Aufgaben und Zuständigkeiten im Bereich der Militärjustiz, stellt allerdings fest, dass es zu einer Lastenverschiebung kommt. *BL* vermisst Ausführungen, ob und wie die Kantone einen Ausgleich erhalten für diesen Mehraufwand. In organisatorischer und fachlicher Hinsicht ist *BL* skeptisch, ob es Sinn macht, dass sich zwei Organisationen mit einer ausgesprochenen Spezialmaterie befassen, und bezweifelt, dass die doppelte Zuständigkeit im Hinblick auf eine einheitliche Rechtsprechung und Effizienz die optimale Lösung darstellt.

AG spricht sich grundsätzlich nicht gegen die Vorlage aus, hält jedoch einleitend fest, dass die Abgrenzung zwischen der zivilen und der militärischen Straf-

verfolgungszuständigkeit grundsätzlich bewährt habe und sich in der Anwendung keine wesentlichen Probleme stellen würden. Die vorgeschlagenen Änderungen würden Unklarheiten schaffen, etwa hinsichtlich Zuständigkeit bei unbekannter Täterschaft. Es munde zudem etwas theoretisch an, dass einzig Zivilpersonen an einer militärischen Geheimnisverletzung beteiligt sein könnten. Für den Fall, dass an den vorgeschlagenen Änderungen festgehalten werden sollte, weist AG darauf hin, dass die neuen Bestimmungen des StGB (Art. 278a–278c) nicht vollständig mit dem Wortlaut der entsprechenden Bestimmungen des MStG übereinstimmen, was nicht hinnehmbar sei und zu praktischen Problemen führe. Hinsichtlich neuem Artikel 218 Absatz 5 MStG hält AG insbesondere fest, dass es rechtsstaatlich nicht vertretbar sei, eine bestimmte Zuständigkeitsregelung im Nachhinein einzelfallweise abzuwägen, zumal nicht zu erwarten sei, dass innert nützlicher Frist Leitplanken für den unbestimmt umschriebenen Tatbestand aufgestellt werden könnten.

VD unterstützt die Vorlage grundsätzlich, wirft aber ein, dass die zu übertragenden Aufgaben zurzeit nicht detailliert genug seien. Zudem gäbe es im Einzelfall möglicherweise Schwierigkeiten hinsichtlich der Aufteilung der Zuständigkeiten. Die finanziellen und personellen Auswirkungen sollten zu bewältigen sein.

NE ist nicht grundsätzlich gegen die Vorlage, kann sie aber in ihrer jetzigen Ausgestaltung nicht unterstützen. Es würden nicht alle offenen Fragen beantwortet, die ein solcher Prozess aufwerfe, und mehrere Aspekte seien zu vertiefen. So werden hinsichtlich des neuen Artikels 218 Absatz 5 MStG insbesondere die offene Formulierung der «sachlichen Gründe», die Tatsache, dass eine Übertragung an die zivile Strafjustiz in jedem Zeitpunkt des Verfahrens erfolgen kann, sowie die offenbleibenden Fragen, die zu gegebener Zeit durch die Rechtsprechung beantwortet werden müssen, bemängelt.

5.3 Zustimmung mit Forderung nach weitergehenden Übertragungen

UR, glp und **SPS** unterstützen die Vorlage und fordern sogar weitergehende Übertragungen von Aufgaben der Militärjustiz an die zivilen Justizbehörden.

UR und **SPS** begrüßen zwar die Stossrichtung der vorliegenden Mini-Reform, hätte aber weitreichendere Anpassungen erwartet. Der Entwurf übertrage lediglich wenige Aufgaben der Militärjustiz an die zivilen Justizbehörden, Zivilpersonen gehörten jedoch grundsätzlich nicht vor ein Militärgericht. In diesem Sinne gehe die Reform viel zu wenig weit. Dem Bundesrat solle daher nicht nur die alleinige Kompetenz der Zuweisung übertragen werden, sondern er solle regelhaft aus rechtsstaatlichen Gründen die zivile Gerichtsbarkeit anstreben, sobald Zivilpersonen involviert und betroffen seien. Umgekehrt solle der Bundesrat argumentieren und sich rechtfertigen, wenn er – entgegen der Regel – den Fall der Militärjustiz und nicht den zivilen Strafbehörden übergeben möchte.

Die **SPS** macht darüber hinaus diverse Ausführungen zum Hintergrund der vorliegenden Diskussion bzw. dem langen Weg zur Mini-Reform und insbesondere zum Bericht des Bundesrates vom 16. September 2011. Hinsichtlich der Vorlage selber werden das Vorliegen der sachlichen Gründe sowie die «kann-Formulierung» im geplanten Artikel 218 Absatz 5 MStG hervorgehoben. Die **SPS**

sieht in den entsprechenden Ausführungen im erläuternden Bericht Widersprüche, die darauf hindeuteten, dass die kleine, ins Auge gefasste Reform auf halbem Weg stecken bleiben solle, um die Bedeutung und Legitimität der Militärjustiz in Friedenszeiten nicht in den geringsten Zweifel zu ziehen (hinsichtlich Einzelheiten sei an dieser Stelle auf die Eingabe der SPS verwiesen). Aus demokratischen Überlegungen solle sich das Primat der Politik gegenüber dem Militär prinzipiell und regelhaft durchsetzen können. Es wird wiederholt, dass dem Bundesrat daher nicht nur die alleinige Kompetenz der Zuweisung übertragen werden solle, sondern dieser regelhaft aus rechtstaatlichen Gründen die zivile Gerichtsbarkeit anstreben solle, sobald Zivilpersonen involviert und betroffen seien. Umgekehrt solle der Bundesrat argumentieren und sich rechtfertigen, wenn er – entgegen der Regel – den Fall der Militärjustiz und nicht den zivilen Strafbehörden übergeben möchte. Der Obergericht sollte sich im Einzelfall selbstverständlich wehren und argumentieren können, warum die Militärjustiz gegenüber den zivilen Strafbehörden zu bevorzugen sei. Der Bundesrat habe dann die Möglichkeit, auf seinen Entscheid zurückzukommen oder an das Bundesstrafgericht zu gelangen, das dann endgültig zu entscheiden habe. So werde das Zuweisungsprozedere transparent gemacht und auch erfasst, wie sich diese kleine Reform allenfalls in der Praxis entwickle. Allerdings bleibe damit die grundlegende Problematik der fehlenden Unabhängigkeit der Militärjustiz bestehen. Mit der Verteidigung des Status quo hätten VBS, Bundesrat und Parlament in den vergangenen zehn Jahren bedauerlicherweise keine ernsthaften Anstrengungen unternommen, die vom Bundesrat in Aussicht gestellte und längst fällige Debatte voranzutreiben, um die demokratie- und gesellschaftspolitische Legitimität der Militärjustiz umfassen zu prüfen.

Die *g/p* begrüsst die Stossrichtung der Vorlage ebenfalls. Allerdings gehe die Vorlage viel zu wenig weit: Die Militärjustiz solle richtigerweise nur noch im Bereich der Disziplinarstrafordnung zuständig sein (Art. 180 ff. MStG). Alle übrigen Fälle könnten die Zivilgerichte beurteilen, so wie in unseren Nachbarländern Deutschland und Österreich. Bei Bedarf könnten die Zivilgerichte militärische Spezialisten heranziehen. Im Sinne eines Eventualantrags sei die Vorlage so zu überarbeiten, dass die Militärjustiz nur noch für Verfahren gegen Militärpersonen zuständig sei. Zivilpersonen seien ausschliesslich der zivilen Gerichtsbarkeit zu unterstellen.

5.4 Vollumfängliche Ablehnung

ZH, LU, SZ, OW, NW, GL, ZG, SO, BS, SH, AR, AI, SG, GR, TG, TI, GE, FDP, BstGer, KKJPD, SSK, BA, RK MZF, cp und SOG lehnen die Vorlage vollumfänglich ab. 16 Stellungnahmen erfolgten gegliedert (nach Einleitenden Bemerkungen bzw. Fazit und nach Teilbereichen), deren zehn ungegliedert.

Gegliederte Eingaben (LU, OW, NW, GL, SO, BS, AR, SG, GR, TI, GE, BstGer, KKJPD, SSK, BA, RK MZF)

Einleitende/Allgemeine Bemerkungen bzw. Fazit

Es sei nicht erkennbar, wo ein gesetzgeberischer Handlungsbedarf gesehen

werde und inwiefern die Änderungen einen Mehrwert bringen würden, die Vorlage weise weder verfahrens- noch materiell-rechtliche Vorteile auf. Die Fülle von ungeklärten Fragen, unklaren Rechtswegansprüchen und gesetzessystematischen Schwächen hätten in der Gerichtspraxis einen unabsehbaren Verfahrensaufwand zur Folge, der abgelehnt werde (KKJPD, RK MZF). Für die geplanten Änderungen bestünden keine hinreichend sachlichen Gründe (GL). Es bestehe kein Anlass, die Zuständigkeitsordnung zum Nachteil kantonaler Strafbehörden zu ändern (LU, GE). Die Unabhängigkeit der Militärjustiz sei gewährleistet (AR, SSK). Aus der Vorlage ergäben sich eher nachteilige Folgen als ein Mehrwert (SG). Die Vorlage weise weder formell- noch materiell-rechtliche Vorteile auf (OW, NW, GL, AR, GR, TI, BstGer, SSK, BA). Die bisherigen Bestimmungen hätten sich in der Praxis gewährt und seien deshalb beizubehalten (GL, BS, AR, GR, TI, BstGer, SSK, BA). Die Vorlage führe insgesamt zu überproportional grösseren Aufwendungen bei den Kantonen im Vergleich zu den Entlastungen des Bundes (OW). Sie würde insgesamt gewissermassen zu einer Entprofessionalisierung der Justiz führen und der Zweck der Gesetzesänderung sei nicht ersichtlich (OW). Die Fülle von ungeklärten Fragen, unklaren Rechtswegansprüchen und gesetzessystematischen Schwächen hätten in der Gerichtspraxis einen unabsehbaren Verfahrensaufwand zur Folge (NW). Es werden Probleme mit militärischen Geheimnissen befürchtet sowie mögliche Ungleichbehandlungen von Zivilpersonen, welche die gleiche Straftat begangen hätten, jedoch mit unterschiedlicher Beteiligung (SG). Die geplante Verschiebung der Zuständigkeiten hin zu den Kantonen würde zu einer Zersplitterung in der Rechtsanwendung und zu einem erheblichen Effizienzverlust führen (BstGer).

Teilbereich «Änderung der Zuständigkeit für Zivilpersonen bezüglich Delikten gegen die Landesverteidigung und die Wehrkraft des Landes» (Art. 3 Abs. 1, 4 Ziff. 1, 220 und 223 Abs. 1 MStG; Art. 278a–278c StGB; Art. 9 Bundesgesetz über den Schutz militärischer Anlagen)

Zur Begründung wird insbesondere ausgeführt, dass kein Anlass bestehe, die bestehende Zuständigkeitsordnung zu ändern (LU, GR), die geltenden Zuständigkeitsbestimmungen hätten sich in der Vergangenheit bewährt (GR). Die geplanten Änderungen würden keinen Mehrwert bringen würden und es seien denn auch keine überzeugenden Argumente für eine Verlagerung von Aufgaben der Militärjustiz an die Ziviljustiz erkennbar (LU, GL, AR, GR, BstGer, SSK). Ziele und Vorteile der Revision seien unklar (TI). Mit den geänderten Bestimmungen würde sich kein qualitativer oder quantitativer Mehrwert ergeben (BstGer, SSK). Mit der Militärjustiz bestünden bereits bestens etablierte spezialisierte Gremien (BA). Bei den Militärgerichten handle es sich um verfassungskonforme Fachgerichte, deren Unabhängigkeit garantiert sei. Die Militärjustiz verfüge über eine vollständige Gerichtsorganisation und zwei Instanzen mit voller Kognition und einer Kassationsinstanz (LU, OW, NW, GL, AR, GR, TI, BstGer, KKJPD, SSK, RK MZF). Das MKG stehe auf gleicher Stufe wie das Bundesgericht (LU, OW, NW, GL, AR, BstGer, KKJPD, SSK, RK MZF). Die Militärjustiz habe das Untersuchungsrichtermodell beibehalten, was eine unabhängige Prüfung der Anklage durch den Obergericht gewährleiste (GR, SSK). Im

Gegensatz zu den zivilen Gerichten verfügten die Militärgerichte über das nötige militärische Fachwissen (LU, OW, NW, GL, SO, BS, AR, SG, GR, TI, GE, BstGer, KKJPD, SSK, BA, RK MZF). Die Militärgerichte stellten in diesem Bereich eine einheitliche Rechtsprechung sicher (GL, SG). Zudem sei mit einer nicht unerheblichen Mehrbelastung der zivilen Gerichte zu rechnen (LU, OW, GL, SO, BS). Auch in verfahrensmässiger (LU, AI, GR, GL, AR, GR, BstGer, SSK) und materiell-rechtlicher (AI, GR) Hinsicht bringe die geplante Revision keine Vorteile. Es sei zu beachten, dass durch die geplante Übertragung der Angeklagte sein Recht auf eine kostenlose amtliche Verteidigung verlieren würde (LU, OW, NW, GL, GR, TI, KKJPD, SSK, RK MZF).

Ein Vorteil könne darin liegen, dass in Fällen von Straftaten von Medienvertretern die Staatsanwältinnen und Staatsanwälte der zivilen Gerichtsbarkeit unter Umständen mehr Erfahrung in diesem Deliktsbereich und der damit verbundenen Kaskadenverantwortlichkeit verfügen als die meisten militärischen Untersuchungsrichter und Auditoren. Angesichts der geringen Menge solcher Fälle und dem ausgeführten, daraus resultierenden, deutlichen Mehraufwand rechtfertige sich aber eine solch aufwändige Verantwortlichkeitsumlagerung jedoch nicht (LU, AR, GR, SSK).

Teilbereich «Beurteilung von Militärdelikten durch ein ziviles Gericht» (Art. 218 Abs. 5 MStG)

Mit dem neuen Artikel 218 Absatz 5 MStG betrete der Gesetzgeber Neuland (NW, GL, BS, BstGer, KKJPD, BA, RK MZF), ein vergleichbares Instrument sei im schweizerischen Strafrechtssystem nicht bekannt (NW, KKJPD, BA, RK MZF). Die Bestimmung bedeute eine Ausnahme vom Prinzip der ausschliesslichen Zuständigkeit der zivilen oder militärischen Zuständigkeit nach Artikel 9 StGB (NW, TI, KKJPD, BA, RK MZF). Die offen gewählten Formulierungen und die bereits jetzt erkannten, ungeklärten Fragen im Zusammenhang mit Zuständigkeiten, Rechtswegansprüchen und damit verbundenen Rechtsmitteln würden zwangsläufig zu Konflikten und somit zu erheblichem verfahrensmässigem Aufwand führen (LU, OW, NW, GL, SO, SG, BstGer, BA), Konflikte mit dem Beschleunigungsgebot seien daher absehbar (BS). Der Bundesrat bzw. Obergericht erhalte ein Instrument, das die Geschäftslast der Militärjustiz regulieren und die gesetzliche Zuständigkeitsregelung von Artikel 3 MStG aushebeln könne (LU). Im geplanten Artikel 218 Absatz 5 MStG gäbe es keine Beschränkung auf bestimmte Tatbestände des Militärstrafrechts, damit werde der Rahmen völlig offengelassen, was abzulehnen sei (LU, GL, AR, GR, BstGer, SSK). Das Kriterium der sachlichen Gründe sei undefiniert und damit ein offener Rechtsbegriff (OW, SO, BS, TI, GE, BA, RK MZF), dem Bundesrat werde damit ein nicht unerheblicher Ermessensspielraum zugestanden (SO, SG, TI, BA, RK MZF). Weiter sei fraglich, ob ein ziviles Strafgericht verpflichtet sei, eine Übertragung anzunehmen (NW, SO). Den Zivilbehörden sei zumindest eine selbständige Kompetenz zur Prüfung der Überweisung auf deren Rechtmässigkeit und die Möglichkeit der Rückweisung einzuräumen (BS).

Hinsichtlich Zuständigkeit blieben zahlreiche Fragen offen (KKJPD, RK MZF). Es scheine nicht geklärt, ob sich die beschuldigten oder geschädigten Perso-

nen gegen eine Übertragung wehren könnten oder ob das BstGer nur Differenzen zwischen den beteiligten Justizbehörden zu entscheiden habe (LU, GL, SO, AR, GE, GR, BstGer, SSK). Es blieben diverse offene Fragen bezüglich Kompetenzen, Rechten und Rechtswegen usw., es sei nicht abzusehen, in welchem Ausmass dies Unsicherheiten, Konflikte und folglich einen erheblichen Verfahrensaufwand zeitigen werde (TI).

Die Revision würde auch klare Nachteile für die beschuldigte bzw. bestrafte Person mit sich bringen (LU, GL, SO, BS, GR, SSK). Die bisherige Regelung erlaube, in leichten Fällen von Widerhandlungen durch Zivilpersonen auch Disziplinarstrafen als nicht eintragungspflichtige Bussen auszufällen (bei der zivilen Gerichtsbarkeit hingegen kämen als Straftat für Verbrechen und Vergehen nur Geld- und Freiheitsstrafen, die im Strafregister-Informationssystem VOSTRA eintragungspflichtig seien, in Frage) (LU, GL, AR, GR, SSK).

Weiter käme aufgrund des wohl hauptsächlich zu übertragenden Delikts der Leistung fremden Militärdienstes nach Artikel 94 MStG ein Ressourcenproblem auf die zivile Strafjustiz zu (LU, GL, AR, GR, BstGer, SSK). Überdies müsse die zivile Strafjustiz mit erheblich weniger Ressourcen zurechtkommen als die Militärjustiz, die Milizdienstleistende einsetze, das Unmittelbarkeitsprinzip anwende und sich die kostenlose Verbeiständung durch amtliche Verteidiger leisten könne (LU). Es sei nicht gerechtfertigt, dass sich die zivilen Gerichte sich mit nur wenigen Fällen zu befassen habe, wenn die Militärgerichte über das nötige Fachwissen bereits verfügten (GE).

Auch dürfte der Umstand, dass nach einer Übertragung des Verfahrens formelles und materielles Recht auseinanderfallen würden, der Prozessökonomie abträglich sein (LU, OW, NW, GL, BS, AR, SG, GR, TI, KKJPD, SSK, RK MZF).

Letztlich seien neben all den Nachteilen und offenen Fragen keine Vorteile erkennbar (NW, RK MZF).

Ungegliederte Eingaben (ZH, SZ, ZG, BL, SH, AI, TG, FDP, cP, SOG)

Die Vorlage wird abgelehnt (ZH, SZ, ZG, SH, AI, TG, FDP, cP). Die Vorlage sei unnötig und weise weder verfahrens- noch materiellrechtliche Vorteile auf und die Fülle ungeklärter Fragen, unklarer Rechtswegansprüche und gesetzessystematischer Schwächen hätten in der Praxis einen unabsehbaren Mehraufwand zur Folge (AI). Die vorgeschlagenen Änderungen seien systemfremd und würden zu Unklarheiten führen, die erst durch die Rechtsprechung zu klären wären; ein Mehrwert könne dabei nicht festgestellt werden (FDP). Die geplante Revision sei weder begründet noch verständlich noch der Rechtssicherheit zuträglich (cP, SOG).

Es sei nicht einsichtig, warum zivile Gerichte über Militärdelikte entscheiden sollen, und dies werde in den Vernehmlassungsunterlagen auch nicht näher dargelegt (ZH, SH, cP). Die geltenden Zuständigkeiten hätten sich bewährt (SZ, ZG, SH, FDP) und gerade die Militärgerichte als eigentliche Fachgerichte seien für die bestehenden Zuständigkeiten bestens geeignet; es sei nicht nachvollziehbar, inwiefern eine Zuständigkeit der Zivilgerichte einen Mehrwert bringen sollte (SZ). Der zivilen Justiz werde oft eine Ver-Politisierung vorgeworfen und

es wird die Frage nach der symbolischen Bedeutung der geplanten Übertragung aufgeworfen bzw. die Frage, ob in der Vorlage ein bewusstes Misstrauen in die Militärjustiz zum Ausdruck komme (SOG, cP). Die Militärjustiz sei ein integraler Bestandteil der Sicherheitspolitik der Schweiz und als solche vollumfänglich befugt, nicht nur in Kriegszeiten, sondern und vor allem auch in Friedenszeiten Zivilpersonen zu bestrafen, die sich einer Untergrabung unserer Verteidigungsfähigkeit (cP, SOG). Bei den Militärgerichten handle es sich um verfassungskonforme Fachgerichte, deren Unabhängigkeit garantiert sei. Die Militärjustiz verfüge über eine vollständige Gerichtsorganisation und zwei Instanzen mit voller Kognition und einer Kassationsinstanz (ZH). Im Gegensatz zu den zivilen Gerichten verfügten die Militärgerichte über das nötige militärische Fachwissen (ZH, ZG, SH, TG, cP). Zudem sei mit einer nicht unerheblichen Mehrbelastung der zivilen Gerichte zu rechnen (ZH, ZG, SH, TG, cP, SOG). Es wird die Frage aufgeworfen, ob es nicht zielführender wäre, das Militärstrafverfahren (das teilweise schwerfälliger sei als das zivile Strafverfahren) und die Militärgerichtsorganisation dahingehend zu ändern, dass die Verfahren einfacher würden und die Militärjustiz an Effizienz gewinne (TG).

Die mit der Revision angestrebte Lösung sei Neuland im schweizerischen Strafrechtssystem und würde eine Ausnahme vom Prinzip der ausschliesslichen Zuständigkeit der zivilen oder militärischen Gerichtsbarkeit bedeuten, die eine Reihe von Fragen offenlasse (ZH, cP, SOG).

Artikel 218 Absatz 5 MStG sei sehr offen gehalten. Die Überlegung, dass die offenen Rechtsfragen «zu gegebener Zeit von der Rechtsprechung zu beantworten» seien, sei abzulehnen; vielmehr sei es Sache des Gesetzgebers, diese Fragen zu beantworten, sollte an der Revision festgehalten werden (ZG).

ZH hält fest, dass die vorgesehene Änderung keine Beschränkung auf bestimmte Straftatbestände vorsehe, der Rahmen für die mögliche Übertragung bleibe damit völlig offen, was abzulehnen sei. Es scheine zudem nicht geklärt, ob sich die beschuldigten oder geschädigten Personen gegen eine Übertragung wehren könnten oder ob das BstGer nur Differenzen zwischen den beteiligten Justizbehörden zu entscheiden habe. Die Revision würde auch klare Nachteile für die bestrafte Person mit sich bringen, da es die bisherige Regelung erlaube, in leichten Fällen von Widerhandlungen durch Zivilpersonen auch Disziplinarstrafen als nicht eintragungspflichtige Bussen auszufällen (bei der zivilen Gerichtsbarkeit hingegen kämen als Strafart für Verbrechen und Vergehen nur Geld- und Freiheitsstrafen, die im Strafregister-Informationssystem VOSTRA eintragungspflichtig seien, in Frage).

5.5 Ausdrücklicher Verzicht auf eine inhaltliche Stellungnahme

SSV, SAV, BVGer und **SKG** verzichten ausdrücklich auf die Einreichung einer Stellungnahme.

Der SSV bedauert, trotz der unbestrittenen Bedeutung der Vorlage aus Kapazitätsgründen auf eine Eingabe verzichten zu müssen. Der SAV hält fest, dass das Thema die Arbeitgeber nicht direkt betreffe. Das BVGer bittet darum, dessen Verzicht als Enthaltung und nicht als Zustimmung auszuweisen. Die SKG schliesslich

begründet den Verzicht nicht.

5.6 Eigentlich Verzicht, jedoch Anbringung kritischer Bemerkungen

BGer, SVR-ASM und MKG verzichten an sich auf eine Stellungnahme, bringen jedoch trotzdem kritische Bemerkungen zur Vorlage an.

BGer und *MKG* halten die Frage der Zuständigkeit für militärische Delikte primär für eine politische und nehmen daher insoweit nicht Stellung. In prozessrechtlicher bzw. gerichtsorganisatorischer Hinsicht hingegen wird festgehalten, dass der Erläuternde Bericht zurecht darauf hinweise, dass die zivilen Strafgerichte nicht immer über das erforderliche militärische Fachwissen verfügten und daher durch die geplante Änderung der Beizug militärischer Sachverständiger notwendig werde. Die Botschaft solle daher die Frage beantworten, von welchen militärischen Experten solche rein militärischen Fragen zuhanden der Zivilgerichte beantwortet werden könnten. Was seien beispielsweise wesentliche Teile der Armee und wann sei deren Auftragserfüllung gefährdet. Das VBS komme hierfür als unmittelbar interessiertes Departement nicht unbedingt in Frage. Aufgrund der Natur der Sache würden wohl auch ausländische Experten eher nicht in Betracht gezogen werden können.

Das *MKG* führt als weiteren Nachteil zudem an, dass wesentliche Fragen zum objektiven Tatbestand mangels Sachkenntnis nicht mehr durch das Gericht selber beurteilt werden könnten, sondern de facto in die Hand von Experten gelegt werden müssten. Im Übrigen seien Delikte wegen Verletzung militärischer Geheimnisse relativ selten und es stelle sich die Frage, wie die zivile Gerichtsbarkeit eine konstante und kohärente Rechtsprechung entwickeln könne, womit ein im Einzelfall befassten Gericht kaum auf frühere Urteile anderer Gerichte zurückgreifen könne.

Auch die *SVR-ASM* hält die Frage der Aufgabenteilung zwischen Militär- und ziviler Justiz für eine primär politische. Daher und in Anbetracht des Umstandes, dass die *SVR-ASM* sowohl aus Mitgliedern der zivilen- als auch der Militärjustiz mit jeweils unterschiedlichen Interessenlagen bestehe, verzichte die *SVR-ASM* auf eine eigentliche Vernehmlassung. Bemerkt wird aber immerhin, dass unklar sei, worin der gesetzgeberische Handlungsbedarf erkannt werde und welchen Mehrwert man sich von den Gesetzesanpassungen verspreche. Gegenteils erwähne der erläuternde Bericht selbst diverse Fragen und Probleme, die sich aufgrund der Neuregelung ergäben. Da sich Artikel 218 Absatz 5 MStG nach Verständnis der *SVR-ASM* nicht nur auf Verfahren nach Artikel 94 MStG anwenden lasse, könne die Neuregelung erhebliche finanzielle und personelle Auswirkungen auf die zivilen Strafgerichte zeitigen, die seit mehreren Jahren ohnehin eine starke Zunahme der (zivilen) Strafverfahren verzeichneten. Eine Übertragung weiterer Zuständigkeiten aus dem militärischen Bereich ohne zeitgleiche Erhöhung der finanziellen bzw. personellen Ressourcen der zivilen Gerichte sei daher problematisch.